

Antrag des Regierungsrates vom 1. Oktober 2025

6051

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Personalverordnung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Oktober 2025,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 1. Oktober 2025 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Mit der am 30. Oktober 2023 vom Kantonsrat beschlossenen Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2; Vorlage 5853) und der neu erlassenen Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV, LS 172.26) wird auf den 1. Januar 2027 die Grundlage für den rechtsgültigen elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich geschaffen (ABI 2023-11-10, RRB Nrn. 727/2024 und 715/2025). Die geltenden Rechtsgrundlagen des VRG sehen vor, dass rechtsrelevante Eingaben und Anordnungen in Papierform einzureichen und zu eröffnen sind. Einzig die Beschwerde an das Verwaltungsgericht kann bereits heute sowohl in Papierform als auch elektronisch eingereicht werden. Mit der Revision des VRG und Inkrafttreten der neuen VEVV sollen schriftliche Verfahrenshandlungen neu auch

im übrigen Geltungsbereich des VRG elektronisch erfolgen können (§ 4b Abs. 1 rev. VRG). Elektronische Eingaben und Anordnungen (einschliesslich Zustellungen) werden somit zu einer gleichwertigen Alternative zum Handeln in Papierform.

1.2 Projekt Aurora

Die im Kanton Zürich für das Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem genutzte Lösung «PULS (SAP-Stäfa)» ist seit 2011 im Einsatz. Sie weicht mittlerweile in zentralen Punkten vom SAP-Standard ab. In den vergangenen Jahren hat sich zudem gezeigt, dass die Lösung «PULS (SAP-Stäfa)» nur kostenintensiv weiterentwickelt werden kann.

Mit RRB Nr. 1170/2019 wurde die Finanzdirektion beauftragt, das bisherige Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem durch ein neues SAP-Standardsystem zu ersetzen. Bei der Umsetzung des Projekts werden unter anderem die Vorgaben, Abhängigkeiten und Ergebnisse der Strategie Digitale Verwaltung (RRB Nr. 390/2018) sowie das im Rahmen der Personalstrategie 2019–2023 (RRB Nr. 907/2019) erarbeitete HR-Geschäftsmodell für den Kanton Zürich mitberücksichtigt.

Die neue Lösung folgt dem Ansatz des «Human Experience Management» (HXM), der durch rollenbasierte Self-Services neue Aufgaben und Verantwortungen der Anwenderinnen und Anwender in HR-Prozessen schafft. Die Lösung unterstützt die vereinheitlichten und harmonisierten HR-Prozesse digital, minimiert Medienbrüche und schafft eine nutzerfreundliche Interaktionsoberfläche. Ziel ist es, den Mitarbeitenden damit eine zukunftsgerichtete und ausbaufähige HR-Lösung anzubieten. Die neue Lösung wurde ab 1. Januar 2025 etappenweise eingeführt. Mit der neuen HR-Lösung sollen die HR-Prozesse optimiert werden, insbesondere indem sie möglichst digitalisiert werden.

2. Vernehmlassung

Die Finanzdirektion lud mit Schreiben vom 26. Juni 2024 die Direktionen und die Staatskanzlei, die Sozialpartner und weitere Organisationen zur Vernehmlassung ein. Von 33 angefragten Stellen reichten 29 eine Stellungnahme ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen äussern sich mehrheitlich positiv oder neutral zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen.

3. Erlass und Genehmigung

Änderungen der Personalverordnung bedürfen gemäss § 56 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (LS 177.10) der Genehmigung des Kantonsrates. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Änderung der Personalverordnung vom 1. Oktober 2025 (RRB Nr. 1019/2025) zu genehmigen.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 31. Baurekursgericht

Im Personalrecht soll nur noch dann von «schriftlich» die Rede sein, wenn damit ausdrücklich die Übermittlung in Papierform oder elektronisch gemäss § 4b Abs. 1 rev. VRG bzw. unterschriftsbedürftige Eingaben und Anordnungen gemäss § 4f Abs. 1 und 2 rev. VRG gemeint sind. Ist wie in § 31 Abs. 2 PVO die Schriftform gar nicht eigentlicher Regelungszweck der Norm oder die Unterschrift nicht zwingend erforderlich (weil auch informelle Handlungsformen denkbar sind), wird auf den Begriff «schriftlich» verzichtet.

§ 46. Personalausschüsse a. Einsetzung, Allgemeines

Auf das Erfordernis der Unterschrift kann verzichtet werden, wenn die Identifikation auf andere Weise genügend gewährleistet werden kann (z.B. über E-Mail mit gesichertem Login).

§ 48. c. Wahl

Die für die Wahl massgebende Form kann von der zuständigen Direktion festgelegt werden (vgl. § 50 PVO). Wesentlich ist dabei, dass die korrekte und sichere Willenskundgabe möglich ist. Im Hinblick auf die technologische Entwicklung soll die Option einer elektronischen Stimmabgabe nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird vom Erfordernis der schriftlichen Wahl in § 48 Abs. 4 PVO abgesehen. Diese Form bleibt aber weiterhin zulässig.

5. Allgemeine Auswirkungen

Die vorgesehenen Anpassungen der PVO haben keine finanziellen Auswirkungen und verursachen keinen Bedarf an neuen Stellen.

Dies gilt auch in Bezug auf die Gemeinden und die anderen Verwaltungseinheiten, die – mangels abweichender eigener Bestimmungen – dem kantonalen Personalrecht unterstehen.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorliegenden Verordnungsänderungen haben keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Unternehmen. Es ist deshalb keine Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) durchzuführen.

7. Inkraftsetzung

Die Änderung der PVO steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Regierungsrat hat die Änderung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt (RRB Nr. 1019/2025).

Personalverordnung (PVO)

(Änderung vom 1. Oktober 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 31. Abs. 1 unverändert.

Baurekurs-
gericht

² Das Verwaltungsgericht legt die Höhe der besonderen Entschädigungen für Referententätigkeit, Teilnahme an Augenscheinen, Fachberichte und für weitere besondere Leistungen sowie die jährlichen Zulagen für die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten und die Gerichtsvizepräsidentin oder den Gerichtsvizepräsidenten fest.

§ 46. ¹ In Ämtern mit wenigstens 30 Angestellten wird ein Personalausschuss eingesetzt, sofern dies von mindestens einem Drittel des Personals verlangt wird. In Ämtern mit 200 oder mehr Mitarbeitenden können mehrere Personalausschüsse zur Behandlung von Fragen gebildet werden, die lediglich die einzelnen Unterabteilungen betreffen.

Personal-
ausschüsse
a. Einsetzung,
Allgemeines

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 48. Abs. 1–3 unverändert.

c. Wahl

⁴ Die Wahl erfolgt geheim. Die Personalausschüsse konstituieren sich selbst.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli